

Häufig gestellte Fragen zum Freiwilligen Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Apothekerinnen und Apotheker

Wozu dient das freiwillige Fortbildungszertifikat?

Apothekerinnen und Apotheker, die Ihren Beruf ausüben, sind nach dem Heilberufekammergesetz und der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Mit der Einführung des freiwilligen Fortbildungszertifikates ist für Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit geschaffen, die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen systemisch zu dokumentieren und nachzuweisen. Es dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen Handels und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

Welche Apothekerkammern bieten das freiwillige Fortbildungszertifikat an?

Alle Apothekerkammern bieten für Apothekerinnen und Apotheker den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates an. In Baden-Württemberg ist die Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates seit dem 01.01.2006 in Kraft getreten. Eine Erlassung entsprechender Richtlinien für pharmazeutische Assistenzberufe ist ebenfalls geplant.

Wie viele Punkte sind notwendig, um das freiwillige Fortbildungszertifikat zu erwerben?

Apothekerinnen und Apotheker benötigen 150 Fortbildungspunkte innerhalb von drei Jahren. Davon können 45 Fortbildungspunkte aus innerbetrieblicher Fortbildung sowie 45 Fortbildungspunkte aus dem Selbststudium stammen. Die verbleibenden 60 Punkte müssen durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Gruppe 1 bis 7 nachgewiesen werden.

Werden alle Fortbildungsmaßnahmen auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet?

Alle Fortbildungsmaßnahmen, die im Vorfeld durch die zuständige Apothekerkammer bzw. durch die Bundesapothekerkammer akkreditiert worden sind, werden auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet. Fortbildungsmaßnahmen, die nicht im Vorfeld akkreditiert worden sind, können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anhand der Fortbildungsordnung in die jeweilige Gruppe eingeteilt und mit der entsprechenden Punktezahl im Nachhinein zur Anerkennung bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg eingereicht werden.

Wie erfolgt die Berechnung der Fortbildungspunkte?

Grundsätzlich gibt es für jede vollendete Zeiteinheit von 45 Minuten (Fortbildungseinheit) einen Fortbildungspunkt. Zu beachten ist, dass nur für komplett absolvierte 45 Minuten ein Fortbildungspunkt angerechnet wird. Angefangene 45 Minuten bzw. eine angefangene Fortbildungseinheit können nicht mit einem Punkt vergütet werden.

Bei Fortbildungsmaßnahmen der Gruppe 7 (strukturierte interaktive Fortbildung) erfolgt die Punktevergabe nur bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Lernerfolgskontrolle. Pro Lerneinheit gibt es einen Fortbildungspunkt.

Auch für eigene Tätigkeiten, z.B. Vorträge / Referententätigkeit, fachliche Moderation, Autorenschaft oder nebenberufliche Lehrtätigkeit können Fortbildungspunkte erworben werden. Die entsprechende Punktezahl ist der Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates zu entnehmen.

Kann das Selbststudium im Rahmen des freiwilligen Fortbildungszertifikates angerechnet werden?

Das Selbststudium kann genauso wie die innerbetriebliche Fortbildung mit dem jeweiligen Dokumentationsbogen als Nachweis, mit maximal 15 Punkten pro Jahr angerechnet werden. Im Berechnungszeitraum von drei Jahren können somit jeweils 45 der notwendigen 150 Fortbildungspunkte erworben werden.

Kann die Weiterbildung auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet werden?

Weiterbildungsveranstaltungen können ebenfalls auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

Kann man das freiwillige Fortbildungszertifikat ausschließlich mit dem Besuch von Vorträgen erwerben?

Vorraussetzung für die Ausstellung des freiwilligen Fortbildungszertifikates ist der Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der folgenden 7 Maßnahmegruppen:

1. Seminare, Workshops, wissenschaftliche Exkursionen, Pharmazeutische Arbeitszirkel, Arzt-Arzt-Gespräche
2. Kongresse (national/international)
3. Vorträge einschließlich Diskussion
4. a) Eigene Vorträge
b) Fachliche Moderation im Rahmen eines oder mehrerer Vorträge
5. a) Eigene Autorenschaft
b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit an einem Ausbildungsinstitut
6. Hospitation, Praktika
7. Strukturierte interaktive Fortbildung

Die restlichen Fortbildungspunkte können jeweils mit 15 Punkten pro Jahr sowohl aus dem Selbststudium als auch der innerbetrieblichen Fortbildung stammen.

Werden Fortbildungspunkte anderer Apothekerkammer anerkannt?

Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Heilberufekammern kann grundsätzlich mit der dort ausgewiesenen Punktezahl auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

Woran erkennt man, ob eine Fortbildungsmaßnahme für das freiwillige Fortbildungszertifikat akkreditiert ist?

In der Regel wirbt der Veranstalter bereits im Vorfeld der Veranstaltung mit deren Akkreditierung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können dies auch anhand der ausgestellten Teilnahmebescheinigung nachvollziehen, auf der die von der zuständigen Apothekerkammer vergebene Veranstaltungsnummer und die Anzahl der Fortbildungspunkte ausgewiesen sein sollte.

Wie kann man das Fortbildungszertifikat beantragen?

Bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg gibt es zwei Möglichkeiten die erworbenen Fortbildungspunkte einzureichen.

Zum einen können die besuchten Fortbildungsmaßnahmen in das Fortbildungsprotokoll eingetragen werden, zum anderen steht online unter www.lak-bw.de das Fortbildungspunkteportal zur Verfügung.

Die Verwaltung der Fortbildungspunkte sowie die Beantragung des freiwilligen Fortbildungszertifikates über das Onlineportal sind kostenfrei. Für die Beantragung des Fortbildungszertifikates mit Hilfe des Protokolls wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 € erhoben.

Für welchen Zeitraum ist das Fortbildungszertifikat gültig?

Das freiwillige Fortbildungszertifikat ist drei Jahre lang gültig. In dieser Zeit können wiederum mindestens 150 Fortbildungspunkte gesammelt werden und ein neues Fortbildungszertifikat beantragt werden. Erreicht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in weniger als drei Jahren bereits erneut die geforderte Punktezahl, so können die Zertifikate parallel laufen.

Weitere Fragen zur freiwilligen Punktefortbildung beantwortet Ihnen gerne der Geschäftsbereich Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Maren Rist

Telefon: 0711 99347-10

Telefax: 0711 99347-43

E-Mail: maren.rist@lak-bw.de